

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Vollzug der Jagdgesetze;  
Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2024/2025

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2024/2025

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2024/2025 erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim ordnet das Landratsamt Starnberg die Durchführung der

**öffentlichen Hegeschau  
am 26.04.2025, 14:00 Uhr  
auf Gut Rieden, 82319 Starnberg**

an.

2. Die Durchführung dieser Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Starnberg im Landesjagdverband Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V.

Eine Besichtigung der Trophäen ist ab 13:00 Uhr und nach der Veranstaltung möglich.

3. Die Hegeschau dient der Kontrolle der Abschussplanerfüllung im Jagdjahr 2024/2025. Das Landratsamt Starnberg ordnet gem. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) gegenüber den Revierinhabern an, im Rahmen dieser Hegeschau den Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2024/2025 innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen Hegegemeinschaften erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 26.04.2025 außer Kraft.
6. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **I. Gründe:**

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kreisgruppe Starnberg des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim erklärten sich damit einverstanden, dass eine gemeinsame Hegeschau für alle Hegegemeinschaften im Landkreis Starnberg angeordnet wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

# **Amtsblatt für den Landkreis Starnberg**

## **II.**

Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ergibt folgendes:

1. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 BayJG ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u.a. durch öffentliche Hegeschauen.

Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirkes im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiet- oder wildartenweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).

Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2024/2025 im Landkreis Starnberg sowie die damit verbundene Pflicht zur Vorlage der Trophäen konnte daher in Abstimmung mit der Kreisgruppe Starnberg des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Starnberg des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V., die auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin, dass, wenn einzelne Revierinhaber durch Einlegung von Rechtsmitteln den angesetzten Termin verhindern würden, entweder eine gemeinsame Hegeschau auf unbestimmte Zeit verschoben werden oder mehrere Hegeschauen durchgeführt werden müssten. Als Folge wäre eine rechtzeitige Überprüfung der Abschusspläne mit der Möglichkeit Korrekturmaßnahmen durchführen zu können nicht gewährleistet. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Hegeschau zu dem festgesetzten Zeitpunkt sowie an einer vollständigen Erfüllung der Abschusspläne etwaigen Einzelinteressen von einzelnen Revierinhabern, ihre Trophäen bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und somit nicht zum festgesetzten Zeitpunkt vorlegen zu müssen. Die Durchführung mehrerer öffentlicher Hegeschauen ist im Übrigen bereits aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 26.04.2025 außer Kraft.
5. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

### **Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

# ***Amtsblatt für den Landkreis Starnberg***

**Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, den 10.04.2025  
Landratsamt Starnberg

**Thallinger**



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Barbara Beck  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.